

benutzen, das zweite aber nach Beendigung der Einjammung und Prüfung mit abzugeben (siehe § 18).

Die Formulare zur Kontrollliste erhält der Zähler vom Gemeindevorstand.

#### § 14.

Es sind nicht Komplexe mehrerer Gebäude oder bebauter Grundstücke, sondern die einzelnen Wohnhäuser zu zählen.

Als Wohnhaus ist im allgemeinen anzusehen:

1. jedes freistehende Wohngebäude,
2. jedes, wenn auch mit einem anderen Gebäude unter einem Dache befindliche, zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude, das vom nebenstehenden Gebäude durch eine vom Dache bis zum Keller reichende Trennungswand getrennt ist.

#### § 15.

Die „anderen bewohnten Baulichkeiten“ (Kirchtürme, Theater, Museen, Magazine, Bretterbuden, Zelte, Wohnwagen usw.) sind ihrer Art nach in Spalte 2 kurz zu bezeichnen.

#### § 16.

Als unbewohnte Wohnhäuser sind in Spalte 5 nur solche einzuzichnen, die zu Wohnzwecken bestimmt und derart im Bau vollendet sind, daß sie jederzeit bezogen werden können.

#### § 17.

Von den in der Spalte 6 aufzuführenden Namen sind diejenigen solcher Haushaltungsvorstände, welche zusammen in einem Gebäude wohnen, mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, so daß für jedes einzelne Gebäude ersichtlich wird, welche Haushaltungen dasselbe bewohnen.

### V. Ablieferung des Zählmaterials.

#### § 18.

Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Listen nochmals zu prüfen und soweit nötig zu berichtigen, die Summe der im Zählbezirk anwesenden Personen zu ziehen, die Kontrollliste mit seiner Unterschrift zu versehen und diese sodann nebst den nach der Reihenfolge der Eintragung geordneten Volkszählungslisten dem Gemeindevorstande bzw. der Volkszählungskommission bis spätestens den 6. Dezember zu übergeben.